

**Besondere Vertragsbedingungen
Für die Ausführung von Bauleistungen (BVB)
der e-regio GmbH & Co. KG**

Stand: 05.05.2025 V2505

Inhalt

1	Abschluss des Vertrages	2
1.1	Angebotsabgabe	2
1.2	Alternativangebote	2
2	Ausführung der Leistungen	2
2.1	Ausführungsunterlagen	2
3	Allgemeines	2
3.1	Behördliche Genehmigungen	2
3.2	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2
3.3	Baustellen- und Verkehrssicherung	4
3.4	Koordination gemäß Baustellenverordnung	4
3.5	Bauleiter des Auftragnehmers	4
3.6	Informationspflicht	4
3.7	Weisungsbefugnis	5
3.8	Erkundigungspflicht und Einwirkungen auf Anlagen	5
3.9	Baustelleneinrichtung und –räumung	5
3.10	Sonderleistungen	5
3.11	Behinderung oder Unterbrechung der Arbeiten	6
3.12	Denkmalschutz	6
3.13	Werbung	6
3.14	Abnahme	6
3.15	Feldbuch und Einmaß	6
4	Prüfungen durch die Auftraggeberin	6
5	Haftung, Beweissicherung und Gewährleistung	7
5.1	Haftung	7
5.2	Beweissicherung	7
5.3	Haftpflichtversicherung	7
5.4	Gewährleistung	7
5.5	Prüfungen durch die Auftraggeberin	7
6	Abrechnung	7
6.1	Lohn- und Stoffgleitklauseln	7
6.2	Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	7
6.3	Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	8
7	Sicherheitsleistungen, Bürgschaften	8
8	Aufrechnungsverbot	8
9	Geltung Teil B und C der VOB und der Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)	8
10	Anlagen	9
10.1	Muster Vertragserfüllungsbürgschaft:	9
10.2	Muster Gewährleistungsbürgschaft	10

1 Abschluss des Vertrages

1.1 Angebotsabgabe

Das Angebot des Bieters erfolgt auf der Grundlage der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ der Auftraggeberin sowie der im Vertragsangebot aufgeführten Vertragsbestandteile (LV, AEB, BVB, ZTV etc.).

Das Angebot ist vom Bieter unentgeltlich abzugeben und begründet keinerlei Verpflichtungen für der Auftraggeberin. Der Bieter ist verpflichtet, sich rechtzeitig, unaufgefordert und selbständig über die Voraussetzungen seiner Leistungserbringung z.B. durch Begehung der Trasse und durch Einsichtnahme in die Planunterlagen zu unterrichten. Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter alle aus den Planunterlagen und durch eine Ortsbesichtigung erkennbaren Erschwernisse und Besonderheiten des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Wenn in Positionen der/des Leistungsverzeichnisse/-s (Hauptposition) auf andere Positionen Bezug genommen wird, so sind auch diese in Bezug genommenen Positionen zu berücksichtigen, soweit sie sachlich zur Hauptposition dazu gehören.

Sofern Unstimmigkeiten zwischen Leistungsverzeichnissen und Planunterlagen bzw. den örtlichen Verhältnissen vom Bieter festgestellt werden, ist die Auftraggeberin zu unterrichten. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von der Auftraggeberin geforderten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmen, so hat er sie der Auftraggeberin unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

Spätestens mit der Auftragsbestätigung ist der Auftraggeberin vom Auftragnehmer auf Verlangen die Urkalkulation für die Angebotspreise dieses Auftrags in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat erhöhte Kosten für die Auftraggeberin zu vermeiden.

Soweit in diesen Vertragsbedingungen und in den nachfolgenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile B und C in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso das Werkvertragsrecht des BGB in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Alternativangebote

Die Zulässigkeit von Alternativangeboten, die aus technischer Sicht von dem Leistungsverzeichnis abweichen, ergibt sich aus dem Vertragsangebot. Unabhängig hiervon sind Alternativangebote, die dem Umweltschutz dienen stets zulässig und erwünscht.

Andere Alternativangebote (z. Bsp. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Alternativangebote müssen auf besonderer Anlage abgegeben werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Ihre Anzahl ist an der im Vertragsangebot vorgesehenen Stelle aufzuführen.

Der Bieter hat die in Alternativangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Alternativangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung / Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht im Leistungsverzeichnis beschrieben ist, hat er im Alternativangebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Alternativangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme). Alternativangebote werden nur dann gewertet, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.

2 Ausführung der Leistungen

2.1 Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist vor Angebotsannahme, spätestens aber bei der Bestätigung der Bauzeiten Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13 VOB Teil B, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

2.2 Der Einsatz von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Auftraggeberin zulässig.

3 Allgemeines

3.1 Behördliche Genehmigungen

Alle behördlichen Genehmigungen, sowie die in den Vertragsbedingungen der Auftraggeberin geforderten Qualifikationen und Zulassungen, die bei der Durchführung der Arbeiten erforderlich sind oder werden, sind vom Auftragnehmer kostenfrei für die Auftraggeberin einzuholen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Aufwand ist einzukalkulieren. Der Auftragnehmer hat weiterhin etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen bzw. Zustimmungen zu erhalten.

3.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Es gelten die Anforderungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz der Auftraggeberin, siehe Anlage V. 06.

3.3 Baustellen- und Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht des gesamten Arbeitsbereiches sowie die Kennzeichnung und die Beschilderung obliegen dem Auftragnehmer. Der Auftraggeberin ist nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn eine für die Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen verantwortliche Person zu benennen. Verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrszeichenpläne sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Anlage **[V.04_02_Baudienstleister Gewerk Verkehrssicherung]** beschreibt, wie die vertraglich verpflichtenden Leistungen der verkehrsrechtlichen Absicherung der Arbeitsstellen durch den Auftragnehmer und dem Drittunternehmen geregelt sind.

3.4 Koordination gemäß Baustellenverordnung

Alle Arbeiten sind vom Auftragnehmer so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmer sowie eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beachtung des § 8 des ArbSchG "Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber" sowie des § 6 der DGUV Vorschrift 1 "Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer" hingewiesen. Soweit vertraglich keine ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, hat das von der Auftraggeberin beauftragte Tiefbauunternehmen während der Ausführungsphase die Koordination gemäß der Voraussetzungen der Baustellenverordnung (SiGeKo / SiGePlan) auf seine Kosten zu übernehmen und in der Anlage „Benennungen und Nachweise“ zu benennen.

Insbesondere ist die Koordination gemäß BaustellV vom Auftragnehmer zu übernehmen, wenn

- auf der Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind, besonders gefährliche Arbeiten im Sinne der BaustellV ausgeführt werden, oder
- der Auftragnehmer beabsichtigt, Teile der beauftragten Leistung mit Zustimmung der Auftraggeberin an Nachunternehmer zu vergeben so dass dadurch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Im Rahmen der Rechte und Befugnisse der Auftraggeberin (siehe Ziffer 3.6 Weisungsbefugnis) hat der Koordinator Weisungsbefugnis in den Belangen über Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 Abs. 3 der BaustellV "Koordination während der Ausführungsphase".

Die Vergütung von Mehrleistungen, die aufgrund von Weisungen des Koordinators entstehen können, setzt voraus, dass eine zeitnahe örtliche Feststellung durch die Auftraggeberin erfolgt ist. Es ist entsprechend Ziffer 3.9 Sonderleistungen zu verfahren.

3.5 Bauleiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn einen sachkundigen, verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Dieser muss die Vollmacht des Auftragnehmers haben, Anweisungen der Auftraggeberin gemäß Ziffer 3.6 Weisungsbefugnis entgegenzunehmen, Leistungsnachweise (Aufmaße/Stundenzettel) zu erstellen und Materiallieferungen sowie Abrechnungen anzuerkennen.

Das Unternehmen, welches die Rolle des Bauleiters, gemäß Auftragsschreiben stellt, trägt gemäß Baustellen Verordnung die Verantwortung für die jeweilige Baumaßnahme.

Der verantwortliche Bauleiter muss während der Bauausführung erreichbar und bei Bedarf vor Ort verfügbar sein, um seinen Aufgaben als verantwortlicher Bauleiter unmittelbar nachkommen zu können. Sollten während der Arbeitsausführung nicht vorhersehbare Schwierigkeiten oder Besonderheiten auftreten, sind diese umgehend schriftlich der Auftraggeberin oder einer von der Auftraggeberin benannten Person mitzuteilen. Der verantwortliche Bauleiter muss neben der erforderlichen Fachkunde die Befähigung besitzen, in dem zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang mündlich und schriftlich mit der Auftraggeberin kommunizieren zu können.

3.6 Informationspflicht

Der Auftragnehmer hat die Bautätigkeiten in geeigneter Weise bei den örtlichen Behörden an- und abzumelden. Die jeweils geltenden Vorgaben werden durch die Auftraggeberin sowie die örtlichen Behörden zur Verfügung gestellt. Es besteht eine Erkundigungspflicht durch den Auftragnehmer, um dieser Verpflichtung Sorge zu tragen. Die durch die Bautätigkeiten eintretenden Einschränkungen der Anwohner, der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie des ÖPNV sind transparent und rechtzeitig zu kommunizieren.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Information bereits im Vorfeld, unter Angabe des beauftragten Auftragnehmers und geeigneter Kontaktdaten durchzuführen.

3.7 Weisungsbefugnis

Die Auftraggeberin hat das Recht, jederzeit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu kontrollieren und ggf. sofort Beanstandungen geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin regelmäßig geeignete Listen vorzulegen, in denen die arbeitstäglich anstehenden Arbeiten aufgeführt sind. Dies wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beanstandungen der Auftraggeberin unverzüglich nachzukommen. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 VOB/B bleiben unberührt.

Die Auftraggeberin kann einen Beauftragten als Verbindungsmann zum Auftragnehmer benennen (den Baubeauftragten). Diesem Beauftragten obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch den Einsatz dieses Beauftragten nicht berührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen.

Die Auftraggeberin kann verlangen, dass der Auftragnehmer dem Baubeauftragten, während der aktiven Bauzeit vor Ort, wöchentlich eine Durchschrift des Bautagebuches übergibt. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Im Bautagebuch sind folgende Punkte festzuhalten: Die Beschreibung der Baustelle, Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufes bzw. Vereinbarungen vor Ort zwischen der Auftraggeberin und Auftragnehmer, einschließlich Skizzen und Fotos. Einzutragen sind insbesondere Informationen über Wetter und Temperatur (min. und max.), Zahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten, Betriebsstunden der Förderaggregate, Materiallieferungen oder dgl.), bestimmte/ abweichende Arten der Ausführung oder Abrechnung, alle Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

3.8 Erkundigungspflicht und Einwirkungen auf Anlagen

Vor der Baustelleneinrichtung und vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen, Nachrichtenkabel, Abwasserleitungen etc.) vorhanden sind, die durch die geplante Baumaßnahme gefährdet werden könnten. Hierzu sind alle Leitungspläne auf der Baustelle vorzuhalten.

Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen abzustimmen.

Bei jeglichen Einwirkungen auf diese Anlagen – auch dann, wenn Schäden nicht erkennbar sind – hat der Auftragnehmer die Eigentümer und Betreiber sofort zu benachrichtigen.

Des Weiteren verweist die Auftraggeberin auf die GW 125/DWA 162 „Bäume, Unterirdische Leitungen und Kanäle“. Die Ausführung der Schutzmaßnahmen ist vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen.

3.9 Baustelleneinrichtung und –räumung

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einrichtung, Vorhaltung, Unterhaltung, Absicherung und Räumung der Baustelle und aller für die Bauausführung erforderlichen Geräte, Maschinen, Bauwagen, Lagerschuppen, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen. Elektrizität und Wasser werden von der Auftraggeberin nicht zur Verfügung gestellt. Eventuell erforderliche Energien müssen durch den Auftragnehmer beschafft werden. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

Die Unterhaltung von erforderlichen Zufahrtswegen, Arbeitsräumen, Baulagerflächen usw. wird für die Dauer der Baumaßnahme vom Auftragnehmer zu seinen Lasten durchgeführt.

Für Schäden im Bereich der o. a. Flächen, resultierend aus der Durchführung der Baumaßnahme, haftet der Auftragnehmer im vollen Umfang.

Die Baustelle ist nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich abzuräumen und samt umgebendem Gelände zu säubern sowie in den vor Beginn der Arbeiten vorgefundenen oder vertraglich vereinbarten abnahme-, betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

Verzögert der Auftragnehmer die oben genannten Arbeiten, so kann die Auftraggeberin die Arbeiten nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders vereinbart, wird für die oben genannten Maßnahmen des Arbeitsnehmers einschließlich der Transporte keine gesonderte Vergütung gewährt.

Das Schadens- und Verlustrisiko für die zur Bearbeitung ausgehändigten Materialien und Gegenstände und für die bei der Demontage freiwerdenden Materialien trifft bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe an das Lager der Auftraggeberin ausschließlich den Auftragnehmer.

3.10 Sonderleistungen

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung von Arbeiten erforderlich, die im Angebot nicht enthalten sind oder treten während der Arbeitsausführung unvorhersehbare Schwierigkeiten oder Besonderheiten auf, so ist dies der Auftraggeberin bzw. deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Die Besonderheiten sind entsprechend nachweislich zu dokumentieren und dem Einkauf der Auftraggeberin zwecks Abgabe eines Angebotes mitzuteilen. Vor der Weiterarbeit sind die Art und Weise der Ausführung sowie deren Vergütung schriftlich in einem gemeinsamen Baustellenprotokoll oder im Bautagebuch festzulegen. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B ist zu beachten.

Stunden- oder Tagelohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der Auftraggeberin geleistet werden. In einem solchen Fall ist die Durchführung dieser Arbeiten täglich durch Nachweise zu belegen. Diese müssen von der Auftraggeberin bzw. dessen Baubeauftragten abgezeichnet werden. Nachweise ohne Gegenzeichnung werden nicht anerkannt. Die Gegenzeichnung darf nicht grundlos verweigert oder verzögert werden. Die Gründe für eine Verweigerung der Gegenzeichnung sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsprechend ist bei zu vergütenden Mehrleistungen zu verfahren, die aufgrund von Weisungen des Koordinators (siehe Ziffer 3.4 Koordination gemäß Baustellenverordnung) erforderlich werden.

Üblicherweise anfallende Wartezeiten sowie Überstunden werden nicht gesondert vergütet.

3.11 Behinderung oder Unterbrechung der Arbeiten

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung (z. Bsp. bei unvorhergesehener Umlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen) Auswirkungen auf die Bauleistung ergeben, hat der Auftragnehmer diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die Arbeiten aufgrund behördlicher Anordnungen oder Verfügungen unterbrochen oder beendet, ohne dass dies von der Auftraggeberin zu vertreten ist, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten.

3.12 Denkmalschutz

Mit der Übernahme der Arbeiten verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz zu beachten und die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter ausdrücklich zu belehren und zur Beachtung und Einhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, archäologische Bodenfunde umgehend der Auftraggeberin anzuzeigen. Funde dürfen durch die Weiterarbeit bis zum Eintreffen eines Bevollmächtigten der Denkmalschutzbehörde nicht beschädigt werden.

3.13 Werbung

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Über die Art und das Anbringen von Bauchildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

3.14 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach § 12 VOB/B. Die Ziffer 2.3. der AEB der Auftraggeberin bleibt hiervon unberührt. Der Befund gemäß § 12 Absatz 4 Ziffer 1 Satz 3 VOB/B, die Niederschrift gemäß § 12 Absatz 4 Ziffer 1 Satz 4 VOB/B sowie die Mitteilung gemäß § 12 Absatz 5 Ziffer 1 können in Textform erfolgen. Weiterer Bestandteil des Protokolls über die Abnahme von Leistungen aus dem Bereich der Errichtung und des Betriebs von Gasversorgungsanlagen ist eine bildlich-digitalisierte Dokumentation der Oberflächenwiederherstellung. Nach Bedarf oder Verlangen der Genehmigungsbehörden ist eine Formale Abnahme durchzuführen.

3.15 Feldbuch und Einmaß

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erstellung eines vollständigen und revisionssicheren Feldbuchs, dass alle durchgeführten Arbeiten an Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Stromversorgungsleitungen dokumentiert. Die Erstellung des Feldbuchs erfolgt gemäß den Anforderungen der folgenden Regelwerke:

GW 120 (DVGW-Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen),
AGFW FW 402 (AGFW-Netzdokumentation),
VDE-AR-N 4102 (VDE-Netzdokumentation).

Das Feldbuch hat präzise Pläne, Messdaten, Leitungsverläufe, Anschlussdetails sowie technische Informationen zu den eingebauten Materialien zu enthalten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle an der Erstellung des Feldbuchs beteiligten Mitarbeiter die erforderlichen Qualifikationen entsprechend den folgenden Regelwerken besitzen:

DVGW GW 128 "Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Versorgungsnetzen" für Gas- und Wasserleitungen,
FNN S 128 "Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Netzen der allgemeinen Versorgung (Elektrizität)" für Stromleitungen.

Der Nachweis der Qualifikationen ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Dies schließt die Zertifikate für die Leitung und Überwachung der Arbeiten an den jeweiligen Versorgungsnetzen ein.

Das Feldbuch muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die spezifischen Anforderungen der GW 120, AGFW FW 402 und VDE-AR-N 4201 vollständig erfüllen. Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen, einschließlich technischer Details, Ausführungspläne und Prüfprotokolle, korrekt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung des Feldbuchs mit den Vorgaben der GW 120, AGFW FW 402 und VDE-AR-N 4201 zu prüfen. Sollten Mängel festgestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese umgehend zu beheben. Die Abnahme des Feldbuchs durch den Auftraggeber erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung auf Konformität mit allen drei Regelwerken.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch unvollständige, fehlerhafte oder nicht regelwerkskonforme Eintragungen im Feldbuch entstehen. Dies betrifft insbesondere sicherheitsrelevante Aspekte in Bezug auf Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Stromleitungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden, die durch die Nichteinhaltung der technischen Anforderungen von GW 120, AGFW FW 402 und VDE-AR-N 4201 entstehen.

4 Prüfungen durch die Auftraggeberin

Sofern Prüfungen der Auftraggeberin Mängel aufdecken, verpflichtet sich der Auftragnehmer den entstandenen Mehraufwand, einschließlich aller Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen, Personal- und Materialkosten sowie die Kosten für Wiederholungsprüfungen, zu tragen.

5 Haftung, Beweissicherung und Gewährleistung

5.1 Haftung

Die Arbeiten sind ordnungsgemäß und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen auszuführen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch ihn oder seine Arbeitnehmer oder Beauftragten unmittelbar oder mittelbar verursacht werden unter Ausschluss des Entlastungsnachweises gem. § 831 BGB.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin für die ihm übergebenen Materialien, Kabel, Rohrleitungen und dgl. bis zur Rückgabe der nicht benötigten Teile, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Auftragnehmers aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

5.2 Beweissicherung

Der Zustand der Verkehrsfläche im Bereich der Baustelle ist in der Regel vor Beginn des Aufbrechens mit dem Straßenbaulastträger festzustellen und zu dokumentieren. Dem Auftragnehmer wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme eine durchgängige Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes der Trasse und der Umgebung (Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Wegbefestigungen u. ä.) – zweckmäßigerweise per Video – durchzuführen, um ungerechtfertigte Schadensersatzansprüche Dritter abzuwenden.

Bei der Beschädigung von Bauten, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen hat der Auftragnehmer die Eigentümer bzw. Betreiber und die Auftraggeberin unverzüglich von dem Schadensereignis zu unterrichten und die erforderliche Beweissicherung durchzuführen.

5.3 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung (Mindest-Deckungssumme: 3 Mio. € je Versicherungsfall und Jahr für Personenschäden und 3 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden) auf seine Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit abzuschließen und diese bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu halten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr ausgelegt sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Der Nachweis hat auf Verlangen der Auftraggeberin durch Übergabe eines geeigneten Versicherungszertifikates zu erfolgen und ist der Auftraggeberin auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet gemäß § 278 BGB für das Verschulden des Subunternehmers. Ist diese Haftung nicht durch die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers abgedeckt, muss der Subunternehmer ebenfalls den oben beschriebenen Versicherungsschutz vorhalten. Dies ist durch den Auftragnehmer zu prüfen.

5.4 Gewährleistung

Für die Mängelansprüche der Auftraggeberin gilt § 13 VOB/B. Abweichend zu den Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen der Auftraggeberin gilt für Bauleistungen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren, soweit in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat während dieser Zeit alle im Rahmen der Mängelbeseitigung nötig werdenden Reparaturen und Instandsetzungen fachgerecht auf seine Kosten zu bewirken.

Falls der Auftragnehmer nach Mahnung und angemessener Fristsetzung Mängel nicht beseitigt, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (§ 634a Absatz 2 BGB) oder, falls individualvertraglich vereinbart, nach schriftlicher Fertigmeldung gemäß § 12 Absatz 5 VOB/B über die ausgeführten Leistungen.

Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Prüfungen durch die Auftraggeberin

Sofern Prüfungen der Auftraggeberin Mängel aufdecken, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den entstandenen Mehraufwand, einschließlich aller Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen, Personal- und Materialkosten sowie die Kosten für Wiederholungsprüfungen zu tragen.

6 Abrechnung

6.1 Lohn- und Stoffgleitklauseln

Lohn- und Stoffgleitklauseln werden nicht vereinbart.
Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit.

6.2 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung

Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 VOB/B neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer die Preisermittlung für die neuen Preise vorzulegen.

Die Urkalkulation kann hinzugezogen werden, sobald Verhandlungen über Nachtragspreise erforderlich werden. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht.

Die Einheitspreise stellen Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Die Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten, sondern ist gesondert auszuweisen.

6.3 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen

Die Vergütung erfolgt auf Basis des Angebotspreises und des gemeinsam durch die Vertragsparteien oder deren Vertreter erstellten Aufmaßes. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

Das Aufmaß und/oder die Rechnung sind gemäß § 14 Abs. 2 UStG nach Abschluss der Arbeiten zu erstellen.

Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnungen bezeichnet sind. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, sind in allen Rechnungen neben den Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses anzugeben. Die Bezeichnung der Teilleistungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

Teilschlussrechnungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

Die prüffähigen Schlussrechnungsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach der Abnahme der Auftraggeberin vorzulegen. Andernfalls behält sich die Auftraggeberin vor, die Schlussrechnungsunterlagen selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers erstellen zu lassen.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass alle abzurechnenden Leistungen im Rahmen der Auftraggeberin-Leistungsverzeichnisse im Gut-schriftenverfahren unter Beachtung des § 14 Abs. 2 S. 2 f. UStG abgewickelt werden.

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativ- oder Wahlpositionen oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventual- oder Bedarfspositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch die Auftraggeberin auszuführen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis angebotenen und zwischen den Parteien vereinbarten Preise unterliegen während der Dauer des Vertrages keinen Anpassungen, sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bei einer Arbeitsgemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

7 Sicherheitsleistungen, Bürgschaften

Eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft sowie eine Bürgschaft eines Kreditversicherers werden nicht akzeptiert.

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer vor Baubeginn eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes (Bank) in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen. Hierzu hat der Auftragnehmer die vorformulierte Bürgschaftsurkunde gemäß Vorlage des Auftraggebers zu verwenden. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaft ist unbefristet.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach erfolgter Abnahme der vertraglichen Leistungen oder nach Fertigmeldung gemäß § 12 Absatz 5 VOB/B Zug um Zug gegen Leistung der Sicherheit für Mängelansprüche in Gestalt einer Gewährleistungsbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes (Bank in Höhe von 5 % der vertraglich vereinbarten Nettovergütung zurückzugeben.

5Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft ist erst nach Ablauf sämtlicher Gewährleistungsfristen und Erfüllung sämtlicher Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin an den Auftragnehmer zurückzugegeben. Anstelle einer Gewährleistungsbürgschaft ist die Auftraggeberin berechtigt, 5% der Abrechnungssumme und jeder Abschlagsrechnung einzubehalten.

8 Aufrechnungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers an die Auftraggeberin dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

9 Geltung Teil B und C der VOB und der Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

Soweit in diesen Besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und in den nachfolgenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Teile B und C der VOB und die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der Auftraggeberin in der jeweils gültigen Fassung.

10 Anlagen

10.1 Muster Vertragserfüllungsbürgschaft:



BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Anschrift

und die Auftraggeberin

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung / Vertragsgegenstand	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen, einschließlich der Zinsen, der Auftraggeberin eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

Euro

an die Auftraggeberin zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

V2505 e-regio GmbH & Co. KG

9

10.2 Muster Gewährleistungsbürgschaft

eregio

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Anschrift

und die Auftraggeberin

e-regio GmbH & Co. KG
Rheinbacher Weg 10
53881 Euskirchen

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung / Vertragsgegenstand	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche der Auftraggeberin eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

Euro

an die Auftraggeberin zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)